



Die Patientenverfügung

Sicherlich kennen die meisten von Ihnen die Vorsorgemöglichkeit der Patientenverfügung und hatten das Formular schon in der Hand.

Eine Patientenverfügung zu erstellen, ist für viele Menschen ein wichtiges Instrument ihr Leben zu gestalten. Auch Menschen mit Beeinträchtigungen können im Rahmen eines selbstbestimmten Lebens eine Patientenverfügung verfassen.

Sollten Sie eine*n Betreute*n hierbei begleitet unterstützen wollen, gilt es einiges zu beachten.

Im folgenden Artikel finden Sie allgemeine Informationen zur Patientenverfügung und im Besonderen, was bei der Verfassung der Patientenverfügung von Menschen mit Beeinträchtigungen beachtet werden sollte.

In eigener Sache

In dieser Magazinausgabe haben wir wieder eine Mischung aus verschiedenen Themen zusammengestellt, die Sie bei der Betreuungsführung unterstützen sollen.

Damit Sie sich selbst bei Bedarf noch weiter informieren können, finden Sie zu jedem Bereich viele Links und Adressen.

Natürlich können Sie sich auch telefonisch bei den Betreuungsvereinen melden. Dort werden Sie ganz individuell beraten. Im Gespräch finden sich häufig neue Aspekte, Blickwinkel oder Informationen. Nutzen Sie gerne auch unser Beratungstelefon

*Montag bis Freitag
9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 16:00 Uhr.*

Bleiben Sie munter!

Ihre GeBeN-Redaktion

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Die Patientenverfügung
Seite 4	INTEGRAL e.V.
Seite 6	Das BEM-Verfahren
Seite 8	Die Schulden meiner Betreuten
Seite 10	Das Kindergeld für Menschen über 18



Gesetzliche Betreuung Nürnberg



Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung eines volljährigen Menschen in der geregelt wird, welche medizinischen Maßnahmen erfolgen sollen und welche nicht, wenn die betreffende Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Wünsche oder ihren Willen zu äußern. So können Sie selbstbestimmt regeln wie Sie im Ernstfall versorgt werden und welche Maßnahmen ergriffen werden sollten oder welche Sie ablehnen. Nach §1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) muss die betroffene Person volljährig und einsichtsfähig sein, um eine Patientenverfügung aufzusetzen.

Was sollte die Patientenverfügung beinhalten?

Die Patientenverfügung ist verbindlich, das heißt bei einer vorliegenden Patientenverfügung muss diese von den Ärzt*innen umgesetzt werden, wenn die Situation eintritt, für die sie ausgestellt wurde. Es empfiehlt sich einen Vordruck zu verwenden, den Sie entweder erwerben oder im Internet herunterladen können. Der Vordruck ist ebenfalls in der Vorsorgemappe der Stadt Nürnberg enthalten, diese erhalten Sie beim Pflegestützpunkt. Die Patientenverfügung muss in schriftlicher Form vorliegen und sollte folgendes enthalten:

- ◆ Persönliche Daten
- ◆ Genaue Vorgaben, etwa zu lebensverlängernden Maßnahmen, Schmerzbehandlung sowie künstlicher Ernährung. Dabei sollte beachtet werden, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 2016 entschieden hat, dass pauschale Aussagen wie zum Beispiel "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" nicht ausreichend sind.
- ◆ Vorstellung und Wünsche zur Sterbebegleitung und dem Sterbeort
- ◆ Wenn Sie persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen schriftlich niederlegen, können sie als Ergänzung und Auslegungshilfe Ihrer Patientenverfügung dienen
- ◆ Datum der Erstellung und Unterschrift
- ◆ Die Patientenverfügung sollte regelmäßig aktualisiert werden, dann ebenfalls mit Datum und Unterschrift

Hrsg: Bay-Stamm: d. Justiz, ISBN: 978-3-406-79609-8

Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

durch
- Vollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

21. Auflage



www.justiz-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Wer kann mir bei der Erstellung einer Patientenverfügung helfen?

Nachdem die Patientenverfügung medizinische Fragen regelt, können Sie sich an Ihren Arzt wenden. Auch viele Hospizvereine bieten Beratung zur Erstellung der Patientenverfügung an. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Seite des Justizministeriums, dort finden Sie auch Vordrucke und Broschüren. (Siehe Link am Ende)

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Die Patientenverfügung sollte an einem Ort aufbewahrt werden, der Ihren Angehörigen bekannt ist. Auch beim behandelnden Arzt sollten Sie eine Kopie hinterlegen.

In der Notfallmappe finden Sie ein Kärtchen in welches Sie die Informationen zur Vorsorge eintragen und dieses dann in Ihrem Geldbeutel verwahren können.

Es empfiehlt sich außerdem die Patientenverfügung, wie auch andere Vorsorgeunterlagen, beim Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen, so kann der Arzt im Notfall sehen, dass sie eine Patientenverfügung erstellt haben.

Patientenverfügungen für Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Patientenverfügung wird für die eigene Person verfasst und eigenhändig unterzeichnet, es ist daher nicht möglich z.B. als Eltern, Ehepartner oder rechtlicher Betreuer eine Patientenverfügung für jemanden in Stellvertretung zu erstellen.

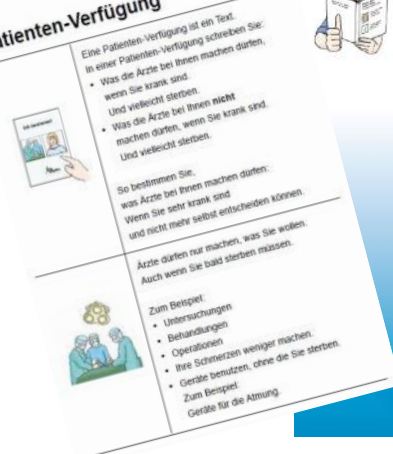
Volljährige Menschen mit Beeinträchtigungen können aber auch eine Patientenverfügung erstellen, wenn sie einwilligungsfähig sind. Dies bedeutet, dass jemand die ärztlichen Maßnahmen und deren Konsequenzen verstehen kann. Sollte es Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der betreffenden Person geben, so sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden.

Die Erstellung einer Patientenverfügung ist sehr komplex und erfordert ein hohes Maß an Verständnis für medizinische Sachverhalte. Hier finden sich einige Unterstützungsmöglichkeiten um dieses Thema mit der betreffenden Person zu besprechen. **Im Internet gibt es viele Informationen zum Thema in leichter Sprache. Ebenso erhalten Sie Vordrucke in leichter Sprache, die man als Hilfsmittel einsetzen kann.** Hier gilt es aber zu beachten, dass die Vereinfachung dieses umfassenden Themas nicht dazu führen darf, das wichtige Informationen oder Aspekte wegfallen. Daher sollten Sie eine Patientenverfügung in leichter Sprache immer mit einer allgemeinen Patientenverfügung vergleichen.

Viele Heime bieten inzwischen an, durch speziell geschulte Berater*innen die Menschen bei der Erstellung umfassend zu informieren und zu unterstützen. Hier wird unter Einbeziehung der Angehörigen und rechtlichen Betreuer der Wille erkundet und ggf. Unterstützung bei der Erstellung einer Patientenverfügung gegeben.

Die Erstellung einer Patientenverfügung von Menschen mit Beeinträchtigung zu begleiten, ist eine anspruchsvolle und zeitintensive Auf

Patienten-Verfügung



Patienten-Verfügung in Leichter Sprache

gabe, da diese umfangreich beraten und informiert werden müssen. Hierbei sollten alle Beteiligten zur Ermittlung des Willens herangezogen werden, um eine Einschätzung treffen zu können, ob dies wirklich der Wille ist, und ob die Tragweite der Patientenverfügung tatsächlich erkannt werden kann. Das Zusammenführen von kleinen Informationen kann Hilfe sein, dies erkennen zu können. Es ist aber auch eine wichtige Möglichkeit, dass Menschen mit Beeinträchtigung in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden. Wenden Sie sich bei weitergehenden Informationsbedarf gerne an die vielen Beratungsstellen.

Textquellen:

www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/alter/pflege/patientenver-fuegung-und-vorsorgevollmacht

www.wegweiser-demenz.de/www/rechtliches/rechte-und-pflichten/vollmacht-und-testament

www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Patientenverfuegung.pdf?__blob=publicationFile

Hier finden Sie nützliche Adressen zur Beratung und Information

Pflegestützpunkt Nürnberg

0911 231-87 87 8

www.pflegestuetzpunkt.nuernberg.de

Hospiz-Team Nürnberg e.V.

09 11 89 12 05 - 10

www.hospiz-team.de

Zentrales Vorsorgeregister

0800 35 50 500 (gebührenfrei)

www.vorsorgeregister.de

www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-patienten/

www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/gesundheitliche-versorgungsplanung-letzter-lebensphase/patienten-verfuegung-leichte-sprache

INTEGRAL e.V.

Als Betreuer*in benötigt man immer wieder Hilfsdienste, Einrichtungen, Organisationen, um den Betreuten eine Unterstützung zukommen zu lassen. Deshalb stellen wir in dieser Ausgabe den Verein INTEGRAL e.V. mit Sitz in Nürnberg vor

Einen Gesamtüberblick können Sie sich auf der Webseite des Vereins (www.integral-ev.com) verschaffen. Hier bemerkt man sehr schnell, die gesamte Homepage ist in Leichter Sprache geschrieben. Das bedeutet, sie ist gut verständlich für Menschen mit geistiger Einschränkung.

Die drei Schwerpunktangebote

Persönliches Budget—PB
Familienunterstützender Dienst—FUD
Offene Behindertenarbeit OBA

... stellen wir im Interview mit Susanne Dittrich-Leonhard (Gesamtleitung) und Anastasia Schneider (Leitung OBA) vor.

GebenMagazin GM: Wie sieht Ihr Angebot des Persönlichen Budgets aus?

Susanne Dittrich-Leonhard: Zum Persönlichen Budget (PB) beraten wir Personen ab 18 Jahren bei allen auftretenden Fragen. Grundsätzlich wird jede Frage rund um das PB versucht zu beantworten, ganz gleich, ob der behinderte Mensch selbst, eine angehörige Person oder der/die Betreuer*in zu uns kommt. Wir vermitteln auch weiter, wenn wir nicht das richtige Angebot sind.

GM: Was unterscheidet Sie von anderen Anbietern?

Susanne Dittrich-Leonhard: Wir stellen nicht nur unsere Fachkräfte zur Verfügung, die mit den Nutzern kochen, sie zu Ärzten begleiten

oder mit ihnen kulturelle Angebote besuchen, sondern wir begleiten den ganzen Prozess. Wir übernehmen sozusagen Lotsenfunktion und vermitteln und begleiten von der Entscheidungsfindung über die Bedarfsermittlung bis zur Antragsstellung. Viele der Anfragenden leben noch in einem Wohnheim und möchten in eine eigene Wohnung umziehen. Hier setzt unser WOHNTRÄUMETRAINING an. Das ist ein Gruppenangebot, das natürlich schon aufgrund der Wohnungsnot längere Zeit in Anspruch nimmt. Unsere Begleitung beginnt also schon lange, bevor das eigentliche PB beim Bezirk beantragt werden kann.



Das Persönliche Budget

ist eine Geldleistung, des Bezirks, mit der man Hilfen zur Bewältigung eines möglichst selbstbestimmten Alltags „einkauft“. Meist sind es Sozialpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen und hauswirtschaftlich ausgebildete Personen, die Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zum Beispiel in der eigenen Wohnung unterstützen.



GM: *Kommen wir zum FUD, dem Familienunterstützenden Dienst.*

Was bieten Sie hier an?

Anastasia Schneider: Vom Kleinkind bis ins hohe Seniorenalter bietet der FUD seine Dienste für Entlastung im Haushalt, in Freizeit und Kultur an. Voraussetzung ist ein Pflegegrad. Ziel ist die Entlastung der pflegenden Person oder der Familie pflegebedürftiger Menschen oder die Vertretung bei Verhinderung. Wir beraten und unterstützen von der Beantragung bei der Pflegekasse bis zum Termin mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen MDK und rechnen über die Pflegekassen ab. Ehrenamtliche Assistenzkräfte werden von uns an Menschen mit Pflegegrad vermittelt, die dann stundenweise, ganze Tage bis hin zu ganzen Reisen zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl schauen wir ganz genau, ob die Menschen zusammenpassen und suchen immer individuelle Lösungen. Assistenz ist grundsätzlich immer möglich, auch nachts und an den Wochenenden.

GM: *Und nun zum dritten Angebot, die OBA – Offene Behindertenarbeit.*

Anastasia Schneider: Die OBA bietet offene zwanglose und kostenfreie Treffen, wie das „Café Dienstag“ und der „OBA-Club“. Darüber hinaus gibt es viele Freizeit- und Reiseangebote. Für das gesamte Programm gibt es einen Stamm von Personal, damit Menschen mit jeder Behinderungsart ohne Begleitung oder As-

sistenz teilnehmen können. Das bedeutet, dass Fahrdienstorganisation, Toilettengänge, An- und Ausziehen, Umgang mit Geld, u. a. von den Mitarbeitenden der OBA übernommen bzw. die Menschen beim Erlernen dieser Dinge unterstützt werden.

Ziel ist die Förderung der Selbständigkeit, wodurch die Ablösung von Eltern und anderen Familienangehörigen ermöglicht werden kann.

Susanne Dittrich-Leonhard: Übrigens gibt es noch etwas Neues bei Integral.

Einige Veranstalter in Nürnberg machen ihre



Events inklusiver und bieten Assistenz vor Ort. Vor Ort, also bei der Veranstaltung gibt es dann Assistenzen für Menschen mit Behinderungen von INTEGRAL e.V., die die behinderten Besucher kostenfrei unterstützen, zum Beispiel durch Toilettenassistenz oder Unterstützung beim Essen und Trinken.

GM: Das ist dann tatsächlich Inklusion. Gut wäre es natürlich, wenn eines Tages alle Veranstaltungen von allen Menschen egal mit welcher Behinderung barrierefrei besucht werden könnten. Vielen Dank für das Gespräch.

Kontakt

PB: Tel. 0911 – 940 19 58

Annafrid Staudacher, as@integral-ev.com

Theresa Jauernig, tj@integral-ev.com

FUD: Vivien Voß, Tel. 0911 - 941 88 210

OBA: Anastasia Schneider,

Tel: 0911 – 941 88 210.

Das Café befindet sich in der Vogelweiherstr. 20 in Nürnberg.

Das BEM-Verfahren

Betriebliches Eingliederungsmanagement bei Schwerbehinderung

Wird vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 festgestellt, so ergeben sich daraus einige Nachteilsausgleiche. Ab einem GdB von 50 wird außerdem ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Arbeit und der Grad der Behinderung

Die bekanntesten und wichtigsten Nachteilsausgleiche, die ein GdB 50 mit sich bringt, wirken sich auf den Bereich Arbeit aus. Menschen mit Behinderung genießen besonderen Kündigungsschutz, haben Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von einer Woche, Anspruch auf bevorzugte Einstellung bzw. Beschäftigung und weitere Ausgleiche.

Besonderer Kündigungsschutz

Im Zusammenhang mit dem besonderen Kündigungsschutz fällt des Öfteren der Begriff „Betriebliches Eingliederungsmanagement“, kurz: BEM. Im Folgenden soll beleuchtet werden, was das BEM umfasst und welche Rolle es in einem Kündigungsverfahren spielen kann.

Arbeitsplatzerhalt

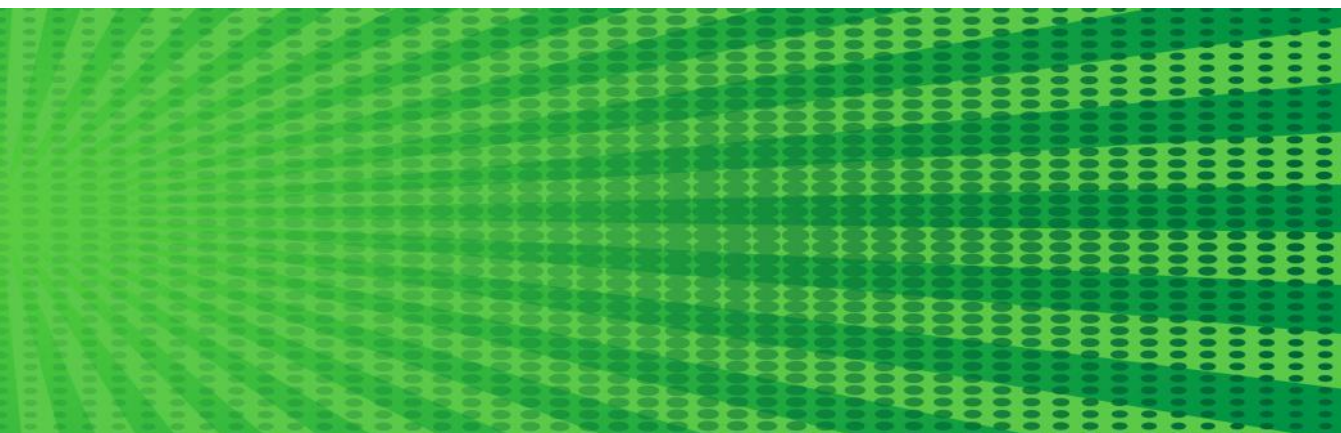
Nach dem neunten Sozialgesetzbuch sind Arbeitgeber*innen dazu verpflichtet allen Beschäftigten, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sind, ein BEM anzubieten. Das gilt sowohl für Menschen mit Behinderung, als auch für Menschen ohne Behinderung.

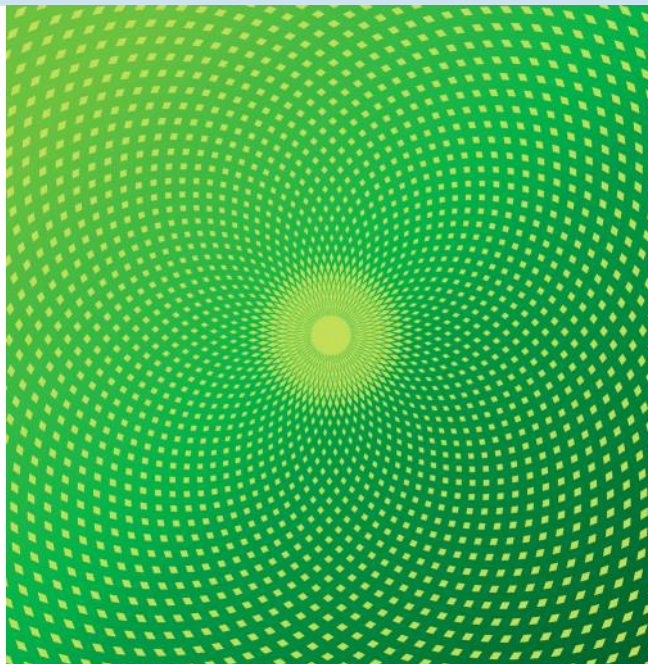
Das BEM umfasst dann alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Arbeitsplatz der Betroffenen zu erhalten. Umstände, die Mitarbeiter*innen krank machen, sollen erkannt und möglichst beseitigt werden.

Am Anfang des BEM erfolgt ein Gespräch zwischen Arbeitgeber*in und Mitarbeiter*in, die Zustimmung des bzw. der Angestellten wird eingeholt. Dann wird geklärt, welche Mittel hilfreich für die Rückkehr an den Arbeitsplatz wären und ob das Arbeitsumfeld angepasst werden muss. Zuständig sind hier neben internen Stellen wie Personal- bzw. Betriebsrat auch externe Partner, wie z.B. Unfallversicherungsträger, Krankenkassen und die Agentur für Arbeit.

Schwerbehindertenvertretung und Integrationsamt

Beim BEM für Menschen mit Schwerbehinderung besteht der wesentliche Unterschied darin, dass zusätzliche Stellen ins BEM mit einbezogen werden. Das sind die Schwerbehindertenvertretung des Unternehmens, sowie das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst als externe Partner. Nach dem §164 Abs. 4 SGB IX sind Arbeitgeber*innen im Rahmen des BEM dazu verpflichtet, für Mitarbeiter*innen mit Behinderung eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb zu suchen,

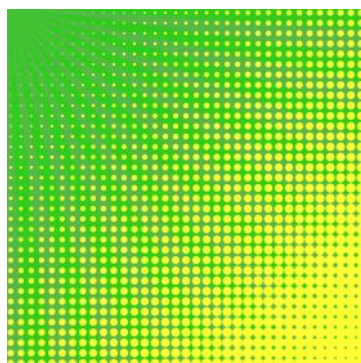




wenn die Rückkehr an den „alten“ Arbeitsplatz nicht klappt. Das können leichtere Tätigkeiten sein, als bisher. Oder auch eine Beförderung mit anderen Tätigkeiten. Ggfs. muss auch ein Teilzeitarbeitsplatz angeboten werden. Arbeitnehmer*innen haben aber keinen Anspruch auf einen Wunscharbeitsplatz.

Das BEM spielt eine wichtige Rolle

Arbeitgeber*innen können einen Arbeitsvertrag krankheitsbedingt kündigen, wenn es auch ohne Durchführung von betrieblichen Veränderungen nicht möglich ist, die betroffene Person weiter zu beschäftigen. Das BEM spielt hier eine wichtige Rolle. Es gibt zwar keine Strafen, für ein nicht beachtetes BEM, aber Arbeitgeber*innen haben im Kündigungsprozess Nachteile. Die Beweislast liegt dann bei den Arbeitgeber*innen, die ganz genau darlegen müssen, warum eine Weiterbeschäftigung der Person mit Behinderung für den Betrieb unzumutbar wäre.



Viele mögliche Maßnahmen

Bei der Ausgestaltung des BEM gibt es individuelle Spielräume. Beispielsweise können durch ein BEM folgende Maßnahmen getroffen werden:

- eine stufenweise Wiedereingliederung
- eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes
- die Änderung oder Reduzierung der Arbeitszeit
- eine interne Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- psychosoziale Betreuung
- medizinische Rehabilitation
- Mediation von zwischenmenschlichen Konflikten innerhalb eines Arbeitsteams.

Unterstützung und Beratung können Arbeitnehmer*innen beim Integrationsfachdienst oder der Schwerbehindertenvertretung des Betriebs bekommen.

Kontakt: Integrationsfachdienst (IFD) gGmbH

Fürther Str. 226, 90429 Nürnberg,
Tel. 0911 323899-0, info@ifd-ggmbh.de

Quellen: (1) GdB-Tabelle 2024: Vergünstigungen, Rechte & Ansprüche (hopkins.law)
(2) Betriebliches Eingliederungsmanagement Schwerbehinderter | UN-Behindertenrechtskonvention
(3) Wie Sie Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) umsetzen – Ziele, Ablauf, Beispiele (businesswissen.de)
(4) ifd Integrationsfachdienst



Wie bekomme ich die Schulden meiner Betreuten in den Griff?

Pamela Ritter hat die Betreuung ihrer fünfundsiebzigjährigen Patentante, Sigrid Selig übernommen. Diese hat eine beginnende Demenz und nach dem Tod des Ehemannes vor drei Jahren zusätzlich eine Depression. Etwa zu dieser Zeit hat Frau Selig den Kontakt zu ihrer Nichte abgebrochen, ist nicht mehr zum Arzt gegangen und hat ihre Angelegenheiten immer weiter „schleifen lassen“.

Die Nichte hat die Aufgabenbereiche „Vermögenssorge“ und „Entgegennehmen und Öffnen der Post“ im Betreuerausweis stehen. Damit hat sie sich bei der Bank einen Überblick

über die finanzielle Situation verschafft und die Post per Nachsendeantrag zu sich umgeleitet. Ergebnis: das Guthaben vom Sparkonto ist aufgebraucht und das Girokonto der Tante wird von mehreren Gläubigern gepfändet. Es bestehen Schulden beim Vermieter, dem Energieversorger und vielen anderen Gläubigern, z.B. Telekom, Versandhäusern, Versicherungen, etc.

Frau Ritter weiß mit all den Schulden nicht mehr weiter und wendet sich an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schuldnerberatungsstellen in Nürnberg

zib Zentrum Insolvenzberatung

Spitalgasse 3, 90403 Nürnberg

www.zib-insolvenzberatung.de

Telefonische Sprechstunde:
Jeweils dienstags von 9.00 – 11.00 Uhr
Tel. 0911 216 5599 33

Sonstige Beratungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00-12:30, 14:00-16:00 Uhr, Freitag 9:00-12:30 Uhr, Tel. 0911 216 55 990. In dringenden Fällen werden regelmäßig Kurzberatungen angeboten.

Schuldnerberatung der ISKA

(Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit)

Untere Krämergasse 3, 90403 Nürnberg

www.iska-nuernberg.de

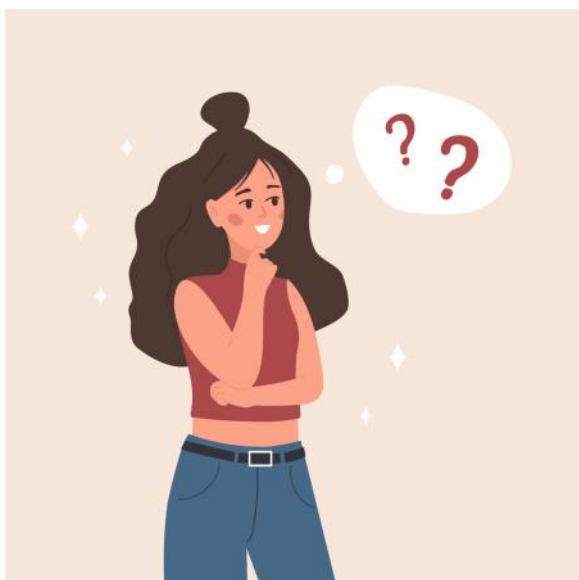
Die ISKA-Schuldner- und Insolvenzberatung steht Ihnen nach telefonischer Absprache für eine persönliche Beratung zur Verfügung Tel. 09 11 24463-0

Beratungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 9.00-15.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Die Beratung ist vertraulich und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nürnberg kostenfrei.

Zum ersten Termin bei der Schuldnerberatung soll Frau Ritter folgende Unterlagen mitbringen:

- Rentenbescheid, Witwenrentenbescheid, Betriebsrentenbescheid
- Alle anderen Einnahmen, z.B. aus einer Lebensversicherung
- Vorhandene Vermögenswerte, z.B. Autopapiere
- Kontoauszüge, Kreditverträge
- Mahn- und Vollstreckungsbescheide
- Pfändungsbeschlüsse, Gerichtsvollzieherprotokolle
- Antrag zur Abgabe einer Vermögensaukunft
- letzte Gläubigerschreiben oder
- sonstige wichtige Unterlagen (z. B. Mietvertrag, Strom-, Gasrechnung, Versicherungspolice).



Beim Beratungstermin werden Frau Ritter viele Fragen zur persönlichen Situation ihrer Betreuten gestellt, z.B.

- Wie stabil ist derzeitige finanzielle Lage?
- Wie hoch ist das monatliche Einkommen und wie hoch sind die Schulden?
- Wie viele Gläubiger gibt es?
- Gibt es Vermögenswerte, wie z.B. Kunstgegenstände, Schmuck, Auto, die verkauft werden können?

- Sind Veränderungen Ihrer Lebensumstände zu erwarten, z.B. Umzug ins Heim?
- Kann vielleicht auf finanzielle Hilfe von der Familie, Verwandten oder Freunden zurückgegriffen werden?
- Wurden alle Anträge auf finanzielle Hilfen gestellt, z.B. Pflegegeld, Landespflegegeld, Wohngeld, Grundsicherung?

Ist die Situation umfassend erfasst, gibt es grundsätzlich verschiedene Wege um Schulden zu regulieren. Es wird mit Frau Ritter abgeklärt, welche Möglichkeiten für eine außergerichtliche Schuldenregulierung in ihrem Fall erfolgversprechend sind, und wie diese konkret aussehen könnte. Sie wird bei der Erarbeitung eines Rückzahlungsangebots unterstützt und es werden verschiedene Vergleichsformen mit den Gläubigern geprüft. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass ein Teil der Schulden bezahlt und der Restbetrag erlassen wird. Die Zahlungen können als Einmalzahlung oder in Raten erfolgen. Oftmals sind Gläubiger bereit, einem Vergleich zuzustimmen, wenn sie dadurch zumindest einen Teil der Forderungen erhalten, vor allem dann, wenn die Gläubiger im Falle einer Insolvenz voraussichtlich geringere oder gar keine Zahlungen erwarten können.

In der Regel verhandelt der Berater/die Beraterin im Auftrag von Frau Ritter mit den Gläubigern, wenn sie dies wünscht.

Wenn keine Zahlungen geleistet werden können, gibt es in der Regel auch keine Möglichkeit, außergerichtlich eine Lösung mit den Gläubigern zu erzielen. Gläubiger verzichten nur selten ganz auf ihre Forderungen. Dann könnte Frau Ritter ein Insolvenzverfahren beantragen. Über die Voraussetzungen dafür wird sie ausführlich beraten, und das Insolvenzverfahren wird gemeinsam vorbereitet. Während dieser Zeit wird Frau Ritter durch den Berater/die Beraterin begleitet, damit das Ziel, frei von Schulden zu sein, erreicht wird.

Impressum:

Herausgeber: GeBeN, c/o Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

Druck: City Druck Nürnberg
Eberhardshofstr. 17, 90429 Nürnberg

Auflage: 2000; Juni 2024

Redaktion: Astrid Ehrmann, Johannes Lang, Ursula Plihal, Sabine Wangel, Lukas Wolf

Leser*innenbriefe und Beiträge bitte neben stehende Adresse senden. Soweit namentlich gekennzeichnet, geben die einzelnen Artikel die Meinung der Verfasser*innen und nicht unbedingt von GeBeN wieder.

Bildnachweis:

S.1: Prot Tachapanit - istockphoto.com
S.4links: Natalia Nesterenko - istockphoto.com
S.5: SiberianArt - istockphoto.com
S.6: Tetskoren - istockphoto.com
S.7oben: GeorgePeters—istockphoto.com
S.7unten: Happy_vector - istockphoto.com
S.8: Zerbor - istockphoto.com
S.9: Svetlana Larshina - istockphoto.com
S.10: Rosifan19 - istockphoto.com

Kindergeld für Menschen über 18 Jahren

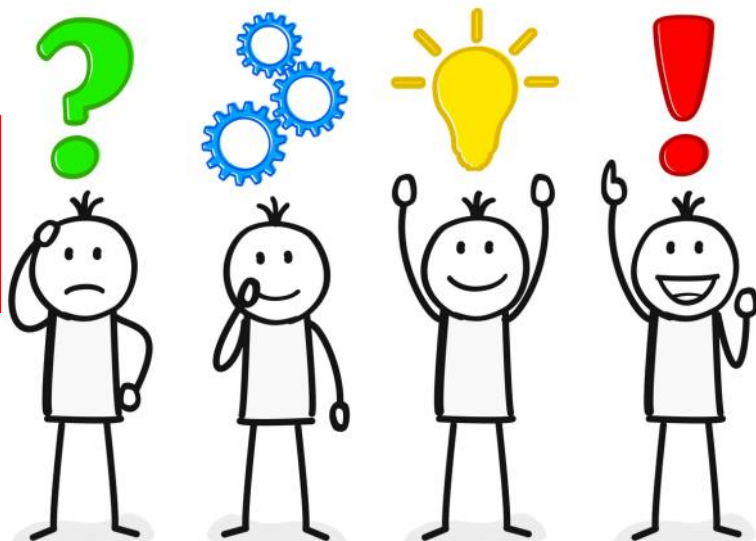
Der Bezug von Kindergeld ist im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelt. Normalerweise wird Kindergeld an den Erziehungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. In Ausnahmefällen, etwa während der Berufsausbildung oder eines Jugendfreiwilligendienstes kann eine Auszahlung bis zur Vollendung des 21. oder 25. Lebensjahrs erfolgen. Für Kinder mit einer Behinderung ist eine Auszahlung sogar lebenslänglich möglich.

Eltern erhalten lebenslänglich Kindergeld, wenn ...

... das Kind „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist“ (BKGG, §2 Abs. 2 Satz 3).

Bei Kindern die bis einschließlich 1981 geboren sind, muss die Behinderung bis zum Tag vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Von einer Behinderung im oben genannten Sinne wird ausgegangen, wenn das Kind:

- „einen Schwerbehindertenausweis mit dem eingetragenen Merkmal „H“ (hilflos) hat oder
- in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft ist oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter arbeitet oder
- in einer Tagesförderstätte beschäftigt ist oder
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezieht oder



- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält oder
- einen GdB von 50 oder mehr hat und für einen Beruf ausgebildet wird oder
- vollstationär in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung lebt“ (<https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>)

Liegt keiner der oben genannten Fälle vor, muss die Behinderung vom behandelnden Arzt des Kindes bescheinigt werden.

Für die Berechnung des Kindergeldes wird zuerst auf ein einfaches Verfahren zurückgegriffen. Hier wird der allgemeine Lebensbedarf mit den finanziellen Mitteln des Kindes aufgerechnet. Der allgemeine Lebensbedarf entspricht dem Existenzminimum, das 2024 bei 11.604€ jährlich liegt. Die finanziellen Mittel errechnen sich z.B. aus Erwerbsminderungsrenten, Werkstattlohn oder Kapitalerträgen.

Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um den Lebensbedarf zu decken, entsteht ein Anspruch auf Kindergeld. Sollte bei dieser Berechnung eine Überschreitung des Lebensbedarfs festgestellt werden, müssen die Familienkassen eine ausführliche Berechnung des Lebensbedarfs und der finanziellen Mittel vornehmen. Hierbei werden z.B. bestimmte Mehrbedarfe und Leistungen der Grundsicherung berücksichtigt.

Besteht eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld, beträgt es auch hier 250€ pro Monat (Stand April 2024) und wird an den Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

Es kann aber ein Abzweigungsantrag bei der Familienkasse gestellt werden um das Kindergeld direkt an das volljährige Kind auszahlen zu lassen. Auch eine Abzweigung an das Sozialamt ist möglich, sollte dieses in erheblichen Maß für den Unterhalt des Kindes aufkommen, in dem z.B. die Eltern weniger als die Höhe des Kindergelds oder keinen Unterhalt zahlen. Eltern können aber auch hier einen Anspruch geltend machen, z.B. wenn ein Zimmer für regelmäßige Besuche freigehalten wird oder Fahrtkosten zum Besuch des Kindes in der besonderen Wohnform anfallen. Die Aufwendungen müssen gegenüber der Familienkasse nachgewiesen werden.

Der Antrag ...

... auf Kindergeld muss auch bei volljährigen Kindern mit Behinderung schriftlich bei der Familienkasse gestellt werden.

Die Antragsformulare erhalten sie dort oder im Internet unter: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Das Kindergeld steht grundsätzlich den Eltern zu.

Wird das Kindergeld direkt an die Kinder überwiesen oder von den Eltern weitergeleitet, stellt es ein Einkommen des Kindes dar und wird bei der Berechnung weiterer Sozialleistungen angerechnet.

Durch den Bezug von Kindergeld haben die Eltern die Möglichkeit, bestimmte steuerliche Vorteile geltend zu machen.

Quellen:
www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/infos-rund-um-kindergeld/kindergeld-fuer-kinder-mit-behinderung
www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/BJNR137800995.html
www.lebenshilfe.de/informieren/familie/kindergeld-fuer-erwachsene-kinder-mit-behinderung
https://anthropoi-selbsthilfe.de/wp-content/uploads/2020/01/770_20200123_rechtsinfo-zum-kindergeld.pdf
<https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>



Beratungstelefon der Betreuungsvereine

0911 / 590 588 08

Mo. - Fr. 9 bis 12Uhr & Di. 13 bis 16 Uhr

Kompetente Unterstützung für ehrenamtliche
Betreuer*innen und Bevollmächtigte



GeBeN-Veranstaltungen für Betreuer*innen (ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte)



<> **Ausflug** am 7.8.2024, (Anmeldung erforderlich)

<> **Stammtisch**

7.2., 6.3., 3.4., 5.6., 3.7., 4.9., 2.10., 6.11.2024
jeweils 18.00 - 19.30 Uhr Mehrgenerationenhaus AWOthek,
Karl-Bröger-Straße 9, Nürnberg

<> **Fortbildungsangebot**

17.07.2024 Persönliches Budget
18.09.2024 Einführungsveranstaltung I – Einführung ins Betreuungsrecht
09.10.2024 Einführungsveranstaltung II- Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht
23.10.2024 Einführungsveranstaltung III- Aufgabenkreise in der Praxis
13.11.2024 Neues von der Pflegeversicherung
Nachbarschaftshaus Gostenhof, Kleiner Saal, Adam-Klein-Str. 6, 90429 Nürnberg
Zeit: 18.00 – 20.00 Uhr

**Alle weiteren Informationen auf
www.gesetzliche-betreuung-nbg.de**

WIR BERATEN SIE GERNE

Beratungstelefon GeBeN, ☎ 0911 / 59058808
Montag - Freitag, 9-12 Uhr, Dienstag 13-16 Uhr

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Straße 9, 90459 Nürnberg ☎ 0911/4506-0153
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritasverband Nürnberg, Tucherstr. 15, 90403 Nürnberg ☎ 0911/2354-260
gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Caritas-Kreisstelle Nürnberg-Süd, Giesbertsstraße 67 c, 90473 Nürnberg ☎ 0911/8001107
kreisstelle@caritas-nuernberg-sued.de

Leben in Verantwortung, Welsnerstraße 25, 90489 Nürnberg ☎
☎ 0911/56964-0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Fahrradstraße 54, 90429 Nürnberg
☎ 0911/58793-424, betreuungen@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90441 Nürnberg
☎ 0911/31078-18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg
☎ 0911/37654-107, betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4,
90443 Nürnberg, ☎ 0911/231-23778, sha-betreuungsstelle@stadt.nuernberg.de

Helpen Sie GeBeN mit Ihrer Spende!

Kontoinhaberin: Stadtmission Nürnberg e.V.
IBAN DE44 5206 0410 1602 5075 01 Evangelische Bank eG Verwendungszweck: Spende GeBeN

